

Bebauungsplan "Stadtmitte" - Erweiterung - 2. Änderung

-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13 a BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1	Privateinwender	Eingabe vom 26.02.2017 (Eingang Stadt Sassenberg 28.02.2017)	Ausgeführt wird, dass zu Ungunsten der angedachten Wohnbebauung zur Hesselstraße hin nunmehr eine Geschäftsbebauung initiiert wird. Diesbezüglich wird aktuell auf die erforderliche Verkehrssicherheit für die Hesselstraße Stellung bezogen: Wir gehen von der fest verankerten - schon im Zusammenhang mit der 1. Bebauung und der Bürgerbefragung einhergehenden - Tatsache aus, dass die Kastanienallee der Hesselstraße Bestandschutz hat. Darauf ergibt sich allerdings - mit und ohne einer neuen Bebauung - eine Verkehrsgefährdung: Die Kastanien erfreuen sich bester Gesundheit - wachsen im Umfang und in der Wurzelbildung. Rechts- und linksseitig sind die Fußwege mit Stolperfallen versehen. An der Seite zum Markt ist diese Beschreibung durch die Enge zu ergänzen. Diesen Weg als Fußgänger - als Familie mit Kleinkindern oder mit einem Kinderwagen, als kranker oder älterer Mensch mit Behinderung, einen Gehwagen oder Rollstuhl zu nutzen ist ein großes Risiko oder auch nicht möglich! In der Regel ist auch der Winterdienst auf der Seite zum Markt unzureichend durchgeführt. Hier ist kein Durchkommen mit einem Arbeitsgerät!	Die Belang des fußläufigen Verkehrs sowie die allgemeinen Verkehrsbelange werden im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtmitte" - Erweiterung - berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
			Gleichgültig, wie die weitere Entwicklung verläuft .. hier einzugreifen und die einzigartige Alleestraße zu sichern und positiv nutzbar und verkehrssicher zu machen ist unabdingbar! Im Kern heißt dies, dass für einen angemessenen Fußweg der Gehweg zu verbreitern ist - was einen Grundstückskauf beinhaltet, der jetzt getätigt werden müsste. Es wird abschließend ausgeführt, dass für einen angemessenen Fußweg der Gehweg zu verbreitern sei auch bei einem erforderlichen Grundstückskauf durch die Stadt Sassenberg.	